

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen die Ehefrau E. R  
geb. L , Friseurin in Krefeld,  
wegen Betrugs,

hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, in der Sitzung vom  
22. September 1944, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Ziegler als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Dr. Rohde,  
Rusche, Guth,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

auf die Revision der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts K r e f e l d vom 26. Mai 1944  
wird nebst den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben;  
die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vor-  
instanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

I Die Angeklagte verlangte nach der Zerstörung ihrer Wohnung  
beim Angriff feindlicher Flieger Schadenersatz für Gegenstände,  
die gerettet worden waren, und für Gegenstände, die sie nie be-  
sessen hatte. Rechtlich einwandfrei stellt das Landgericht diesen  
Sachverhalt und weiter fest, die Angeklagte könne sich entgegen  
ihrer Einlassung in keinem Irrtum darüber befunden haben, daß sie

Schaden

Schadenersatz nur für wirklich vernichtete Gegenstände fordern könne. Insoweit sind die Angriffe der Revision gegen das Urteil offensichtlich unbegründet. Einer Aufklärung über die Verbreitung eines von der Angeklagten behaupteten, vom Landgericht aber nicht angenommenen Irrtums bedarf es schon deshalb nicht, weil das Landgericht seine Auffassung nicht aus der Vorstellung gewonnen hat, die unter Bombengeschädigten allgemein herrscht, sondern weil es angenommen hat, daß die Angeklagte durch den Text der Formblätter, die von ihr auszufüllen waren und ausgefüllt wurden, aufgeklärt worden sei.

Besonders behandelt das Urteil die Einlassung der Angeklagten, ihr seien 875,- RM in barem Gelde verbrannt, sie habe geglaubt, hierfür keinen Ersatz verlangen zu können und habe, um gleichwohl für diesen Verlust entschädigt zu werden, Gegenstände als verbrannt angegeben, die sie sich mit dem Gelde erst habe beschaffen wollen. Das Landgericht bezieht auch diesen Teil des Verhaltens der Angeklagten in den Tatbestand des festgestellten strafbaren versuchten Betrugs ein. Wenn demgegenüber die Revision darauf hinweist, daß der Angeklagten im Falle des Verlustes von 875,- RM Bargeld Anspruch auf Ersatz zugestanden hätte, so hat sie anscheinend die Rechtsprechung im Auge, nach der kein strafbarer Betrug vorliegt, wenn jemand durch Täuschung nur einen Vermögensvorteil erstrebt und erlangt, auf den er einen rechtlich begründeten Anspruch hat. Wäre dies der Sinn der Darlegungen der Revision, so würde sie von einer unzutreffenden Auffassung der Feststellungen des Landgerichts ausgehen.

Das Landgericht stellt fest, die Angeklagte habe damit, daß sie Ersatz für die verlorenen 875,- RM verlangt habe, ihre betrügerische Gesinnung gezeigt. Offenbar will das Landgericht damit nicht zum Ausdruck bringen, die Angeklagte habe keinen Anspruch auf Ersatz der verlorenen 875,- RM Bargeld gehabt, das Landgericht will vielmehr nur sagen, daß die Angeklagte von ihrer Rechtsauffassung aus betrügerisch handelte, weil sie unter falschem Vorwande Ersatz für einen Verlust verlangte, der ihr nach ihrer Meinung nicht hätte ersetzt werden können. Die Anschauung des Landgerichts geht also dahin, daß die Angeklagte wegen der gezeigten betrügerischen Gesinnung auch dann eines versuchten Betruges schuldig geworden wäre, wenn ihr die Täuschung geglückt

wäre

wäre. Gegen diese Rechtsauffassung kann nach der Lehre vom untauglichen Versuch rechtlich nichts eingewendet werden. Ein „Putativdelikt“, wie die Revision meint, läge in diesem Falle nicht vor, da die Angeklagte nicht über die strafrechtliche Beurteilung eines von ihr gekannten Sachverhalts, sondern über einen Tatbestand im Sinne des § 59 StGB im Irrtum gewesen wäre, nämlich über das Bestehen eines bürgerlichrechtlichen Anspruchs. In Wirklichkeit ist allerdings zwar der Angeklagten die Täuschung nicht geglückt, zu dem strafbaren Tatbestand eines versuchten Betrugs ist aber das von ihr gezeigte Verhalten trotzdem vorge-schritten; vom Landgericht ist daher auch dieser Teil der Täuschungshandlung der Angeklagten mit Recht in den Bereich ihres schuldhaften Gesamtverhaltens einbezogen worden.

II. Auch unabhängig von dem Vorbringen der Revision ist das Urteil auf seine Rechtsbeständigkeit nachgeprüft worden. Es ist kein Rechtsfehler aufgedeckt worden, durch den die Angeklagte benachteiligt sein könnte. Dagegen läßt das Urteil Fehler erkennen, die sich zu Gunsten der Angeklagten ausgewirkt haben.

Das Landgericht stellt fest, daß die Angeklagte einen um mindestens 2 000 RM übersetzten Schadensanspruch vorgetäuscht hat. Die hierfür ausgeworfene Strafe von sechs Monaten Gefängnis erscheint gering. Dies würde an sich keinen Rechtsfehler bedeuten, das Landgericht ist aber darüber hinaus zu der geringen Strafe auf Grund von rechtlich unzulänglichen Erwägungen gelangt.

Zunächst ist bedenklich, daß das Landgericht die Anwendung des § 4 VolksschädIVO mit der Begründung abgelehnt hat, bei Berücksichtigung der psychologischen Lage der Bombengeschädigten könne es die einmalige Handlung der Angeklagten nicht schon als Beweis dafür gelten lassen, daß sie ein Volksschädling sei. Dieser Satz ist seinem Sinne nach dunkel. Er kann die Bedeutung haben, daß den Bombengeschädigten die Lage zugutezuhalten sei, in die sie durch den Verlust ihrer Habe geraten sind, und daß ihnen daher eine übertriebene Schadensaufstellung nicht allzusehr angerechnet werden dürfte. Dieser Gedanke würde, folgerichtig durchgeführt, zu einer allgemeinen Begünstigung aller durch den Krieg Geschädigten führen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß auch die durch den Krieg Geschädigten die Rücksicht auf die Belange der Allgemeinheit nicht vergessen dürfen. Soweit sie dies trotzdem tun, ist ihr

Handeln

Handeln nach den allgemein geltenden Grundsätzen zu beurteilen. Dies muß für die Angeklagte um so mehr gelten, als sie nach den Feststellungen des Landgerichts ihre Schadensberechnung nicht in der ersten Aufregung über ihren Verlust aufgestellt hat, als sie vielmehr nach den weiteren Feststellungen im Urteil erst einige Zeit später nach dem Abklingen ihrer Erregung berechnend und planmäßig vorgegangen ist.

Vor allem aber ist bedenklich, daß das Landgericht der bisherigen Unbescholtenheit der Angeklagten und der Verführung durch Gelegenheit in den Strafzumessungsgründen entscheidendes Gewicht beigelegt hat. Es ist wiederholt ausgesprochen worden, daß der Krieg viele Volksgenossen, die sonst ein ehrbares Leben führten, in die Versuchung strafbarer, besonders kriegsschädlicher Handlungen bringt, und daß diese Handlungen, wenn sie begangen worden sind, dann nicht ohne weiteres mit dem bisherigen einwandfreien Leben und nicht ohne weiteres mit den besonderen Kriegsverhältnissen entschuldigt werden können. Das einwandfreie Vorleben der erst im Krieg strafbar gewordenen Volksgenossen kann auf den Mangel der Versuchung infolge gesicherter Lebensverhältnisse zurückzuführen sein und wäre dann in der Regel kein Verdienst. Die Ausnutzung der besonderen Kriegsverhältnisse ist aber gerade durch die Schaffung des § 4 VolksschädIVO als besonders verwerflich gebrandmarkt worden; der Gesetzgeber steht also insoweit auf einem Standpunkt, der der Meinung des Landgerichts gerade entgegengesetzt ist.

Um dem Landgericht die nochmalige Prüfung zu ermöglichen, ob die Angeklagte als Volksschädling zu verurteilen ist, genügt die Aufhebung des Urteils im Strafausspruch allein nicht. Das Landgericht hat den Sachverhalt vielmehr im ganzen neu festzustellen und zu würdigen.

gez.: Ziegler

Hoffmann

Rohde

Rusche

Guth

---